Digitized by Google

1. 6. 6.
(non duplum)

Digitized by Google

E D

Wider das Mord- Raub- und [...]
se Gesindel rc. und wie gegen solches [...]

Vors Erstere: Todtschlag- Raub- Dieberey- Vergewaltigung, oder Antast[...]
nach denen peinlichen Gesetzen (welche darwider in Peinigungs- und- Todtes-Stra[...]
nebst glühenden Zangen-Zwicken auch anderen zum schröckbahren Exempel diene[...]

Vors Anderte: Die Inquisition über solche Bößwichte und abscheuliche Ve[...]
daß auf das geschwindeste binnen wenigen Wochen deren Todes-Urtheil gefälle[...]

Vors Dritte: Land-Streichere, Zigeunere, boshaffte Müßiggängere ode[...]
Anzahl zusammen rotten, auch mit Waffen, Prügelen, oder anderen Gewehr[...]
sich ergeben) sollen augenblicklich auf der Stelle niedergeschossen werden.

Vors Vierte: Diejenige von solchem ruchlosen zusammen Rottirern (we[...]
dannoch der Todes-Straffe nicht entgehen, sondern nach ihrer Ertappung (wenn[...]
und mittels dem Strang hingerichtet werden.

Vors Fünffte: Verdächtiges Gesindel, so sich einzelweisse mit Waffen, oder[...]
ret, oder sonsten mit einer Galeren-mäßigen Straffe auf Vestungen und in Zucht[...]

Vors Sechste: Weibere und erwachsene Kindere, so man bey solchen Ar[...]
selbige eines sonstigen Verbrechens überwiesen würden, das Todes-Urtheil zu er[...]

Vors Siebende: Ueberhaupt alle und jede Land-Streichere, oder Vagal[...]
verdächtig sind, sollen auf das schärffeste verfolget, gefänglich eingezogen, und [...]
Galeren- Vestungs- oder -Zuchthauses-Straff verdammet werden.

Vors Achte: Gegen diejenige aber, bey welchen sich, nebst ihrem landstreic[...]
eine besondere Missethat hervorthuet (solle, nach äusester Strenge, mit Galgen[...]

Vors Neunte: Eine gleiche Todes-Straffe solle auch, bey der Wieder-Ertappung, nach[...]
mit Staupen-Schlag Belegten, oder Gebrandmarckten, und bereits hierdurch des Strangs [...]
del nicht gebessert haben, sondern dabey verblieben sind.

Vors Zehende: Welche aus denen Unterthanen mit deme Mord- Raub- und- Diebs- Ge[...]
und-Stehlen Rath und Anschläge giebeten, oder an denen gestohlenen Sachen Theil nehmeten, [...]
rer Räuber und Dieben gute Wissenschafft hätten, und sie eben wohl, aus böser Absicht, der Obrigkei[...]
wären, oder ihnen die auf sie abgesehene Streiffung und Verfolgung verratheten, diese sollen [...]
sigen und Todes-gleichen Straffe verdammet werden.

Vors Eilffte: Dahingegen solle denenjenigen (welche das ruchlose Mord- Raub- und- [...]
darauf eingefangen wird) alsobalde, mit jedesmahliger Verschweigung ihres Nahmens, für [...]
gen oder einzelen solchen gefährlichen und verdächtigen Personen, nach Unterschied derer Fällen, [...]

Vors Zwölffte: In Betreff derer fremden und einheimischen Bettlern, Collecten-Sam[...]
falls in der Creyß-Pœnal-Sanction vom Jahr 1748. wohl verordnete streng und gemessen vollzoge[...]
haupt in allen ihren Sätzen und Verfügungen nebst deme gegenwärtigen näheren Pœnal-Edict [...]
zulesen, und sich darnach in jeden Fällen auf das genaueste zu achten ist.

Vors Dreyzehende: Alle Beamte, Landes-Bediente auch Schultheissen, Mayere, und [...]
die Entdeckung, Verfolgung, und Ergreiffung des Herren- losen verdächtigen und bösen Ge[...]
culare Streiffungen und Durchsuchungen derer Feldern, Wäldern, Häusern, Mühlen, Hütt[...]
das in Fällen, wo sich ein neuer Verdacht hervor thuet, allemahl sogleich zu widerhohlen. Dieje[...]
bens mit denen härtesten Geld- und- auch wohl noch schärfferen Straffen beleget werden.

Vors Vierzehende: Was anlanget die in der oberwehnten Chur- und Ober-Rheinischen P[...]
enthaltenen Vorschrifft, eyfrigst fortgesetzet, offt abgehalten, allemahl von deme Creyß-Militari [...]
9ten Martii 1763.

Derer Fürsten und Ständen des Löbl. Ober- Rheinischen [...]

LS. LS. LS.

1500 [illegible] Mannheim [illegible] 1763
[illegible]

Digitized by Google

ICT

iebes-Volck, auch anderes Herren-lo-
nach der äussersten Strenge, zu verfahren.

ng derer Menschen oder Güteren auf Post- Heer- Land- und anderen Strassen sollen
en das schärffeste verordnen) und nach bewandten Umständen mit Galgen und Rad
den Tormenten bestraffet werden.

brechere solle Summarisch geführet, und allemahl dergestalten beschleuniget werden,
und zugleich auch an ihnen exequiret werde.

anderes Herren-loses Gesindel (welche sich zu drey oder vier oder in grösserer
versehen sind, und solches, auf Zuruffen, nicht alsobalde von sich abwerffen, noch

che in dieser Gelegenheit nicht gleich auf dem Platz todt bleiben würden) sollen je-
sie auch schon keiner anderen Missethat schuldig wären) zum Galgen gebracht,

Truppweisse ohne Waffen betretten lasset, solle zur Galere auf Lebenslang abgefüh-
häusern ohnnachsichtlich beleget werden.

ruppirungen ertappet, haben ebenfalls die Straffe des Zuchthauses oder, wenn
wärtigen.

unden, Zigeunere, boßhaffte Müßiggängere, oder die sonsten Herren-loß und
ohne, daß selbige in einem anderen Verbrechen schuldig gefunden würden) zur

erischen, müßigen, und Herren-losen, auch verdächtigen Lebens-Wandel, noch
und Rad verfahren werden, wie oben im Ersten Articul vorgeschrieben ist.

Maaßgabe derer vorherigen Creyß-Pœnal-Sanctionen, vollzogen werden an denen schon einmahl
Verwarnigeten, so sich darauf in ihrem vagabunden boßhafften und verdächtigen Lebens-Wan-

indel einen boßhafften Zusammenhang hätten, oder ihme Unterschleiff macheten, oder zum Raub-
oder selbige verborgen hielten, und der Obrigkeit nicht anzeigeten, oder von deme Aufenthalt de-
t nicht anzeigeten, oder solchen auf eine oder andere Arth durchhelffeten und zur Flucht beförderlich
zum Todt, oder, nach bewandten Umständen, zur Galere, oder zu einer sonstigen Galeren-mä-

Diebes-Volck sammt deme Orth seines Aufenthalts der Obrigkeit veroffenbahren, solches auch
le Anzeige und Entdeckung gantzer Rotten 40 bis 50. fl. und für die Entdeckung nur von weni-
10. auch 20. fl. zur Remuneration verreichet werden.

mlern, Hausirern oder Gänglern mit geringen Waaren, Wildprets-Dieben rc. solle das des-
en werden, wie dann sothane Chur- und Ober-Rheinische gemeinsame Pœnal-Sanction auch über-
ur fürwährenden Richtschnur zu nehmen, alle Monathe einmahl bey allen Gemeinheiten ab-

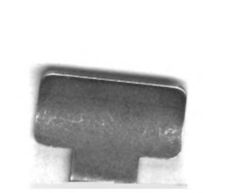
übrige Befehlshabere werden auf das nachdrücklichste und ernsthaffteste hiermit anermahnet, auf
indels, wie auch deren Verheelern äusserst wachtsam zu seyn, in ihren Amts-Districten die parti-
en, und Höffen rc. niemahl ausser Acht zu lassen, sondern solche zum öfftersten und noch über
enige, so sich hierinn nachläßig erzeigen, sollen ihrer Aemteren und Diensten entsetzet, dabene-

Pœnal-Sanction bestimmte general- und gemeinsame Streiffungen, diese sollen, nach der allda
mit-angegangen, und durch solches nachdrücklich unterstützet werden. Signatum Franckfurt den

n Creyßes allhier Versammlete Räthe, Bottschafftere und Gesandte.

Digitized by Google

Digitized by Google



Digitized by Google

Digitized by Google


Digitized by Google